

Archivordnung  
Der Stadt Bad Münstereifel  
Vom 08.07.83

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 ( GV NW S.594 / SGV NW S. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 05.07.83 folgende Archivordnung beschlossen:

§ 1  
Status des Archivs

Das Archiv der Stadt Bad Münstereifel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Münstereifel .

§ 2  
Aufgaben des Archivs

Im Interesse der Erhaltung und der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Archivgut, das sind :  
Schriftstücke; Druckschriften; Karten; Bild-, Film- und Tondokumente; sonstige Datenträger von bleibendem Wert für die Verwaltung und Heimatforschung unterhält die Stadt Bad Münstereifel ein Archiv.

§ 3  
Aufbau des Archivs

Einzelheiten des organisatorischen Aufbaues des Archivs regelt der Stadtdirektor.

§ 4  
Verwaltung des Archivs

Der Stadtdirektor ist für die Verwaltung des Archivs zuständig.

§ 5

Aufnahme von Archivgut von Dritten

Das Archiv nimmt Archivgut von Dritten als Leihgabe oder als Schenkung auf, wenn es den Zielen des Archivs entspricht. Außerdem muss der bisherige Eigentümer ( bei Leihgaben der Eigentümer) damit einverstanden sein, dass für die Archivalien diese Archivordnung Anwendung findet.

Die Leihgaben werden in gleichem Maße vor Vernichtung und Entwendung geschützt wie städtische Archivalien. Sie sind ebenfalls gegen diese Wagnisse entsprechend mitversichert. Bei Verlust oder Beschädigung der Leihgaben hat der Eigentümer gegen die Stadt Bad Münstereifel nur Anspruch auf Ersatz in Geldwert. Die Höhe des Ersatzanspruches ist begrenzt auf die Ersatzleistung des Versicherungsgebers.

§ 6

Benutzung des Archivs durch die Verwaltung

Das städtische Archiv steht den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Bad Münstereifel grundsätzlich für den Dienstgebrauch zur Verfügung .

§ 7

Benutzung des Archivs durch Dritte.

Die Archivalien sind grundsätzlich jedermann zugänglich, vorausgesetzt, er kann ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Archivalien, die jünger als 30 Jahre sind.

Die Benutzung ist unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Die Benutzung des Archivs wird grundsätzlich nur durch Einsichtnahme in das Archivgut gewährt. Es erfolgt kein Versenden von Archivgut. Lediglich Reproduktionen oder Ablichtungen, deren Herstellung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Archivgutes möglich ist, können auch an Dritte versandt werden.

Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des städtischen Archivs verfasst haben, dem Archiv unverzüglich nach Fertigstellung unaufgefordert kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für maschinenschriftlich vervielfältigte Arbeiten ( z. B. Examensarbeiten).

Auf Antrag können schriftliche Auskünfte erteilt werden.

Für Auskünfte aus den Personenstandsregistern gilt das Personenstandsrecht. Diesbezügliche Anfragen sind an das Standesamt weiterzuleiten.

## § 8

### Ausschluss von der Benutzung

Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder wichtige Gründe dies erfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Benutzung Nachteile für die Stadt Bad Münstereifel oder andere Körperschaften entstehen könnten
- 
- berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen
- das Archivgut besonders wertvoll ist
- wegen des Alters oder der besonderen Beschaffenheit des Archivgutes die Gefahr der Beschädigung besteht.

Im übrigen ist Archivgut von der Benutzung ausgeschlossen, wenn

- gesetzliche Bestimmungen ( z.B. Datenschutz ), Anordnung oder Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen
- mit Eigentümern oder Vorbesitzern von Archivgut nichtstädtischer Herkunft entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Im Einzelfall entscheidet der Stadtdirektor, ob eine Benutzung zugelassen werden kann.

§ 9  
Benutzungsgebühren

Für die Erhebung von Gebühren findet die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Münstereifel in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10  
Benutzungsordnung

Der Stadtdirektor kann für die Art und Weise der Benutzung zusätzliche Bestimmungen treffen.

§ 11  
Inkrafttreten

Die Archivordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

\* In Kraft getreten am 16.07.83